

Satzung

der Stadt Kaiserslautern

über **eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
„Königstraße – Pfaffstraße – Pirmasenser Straße“**

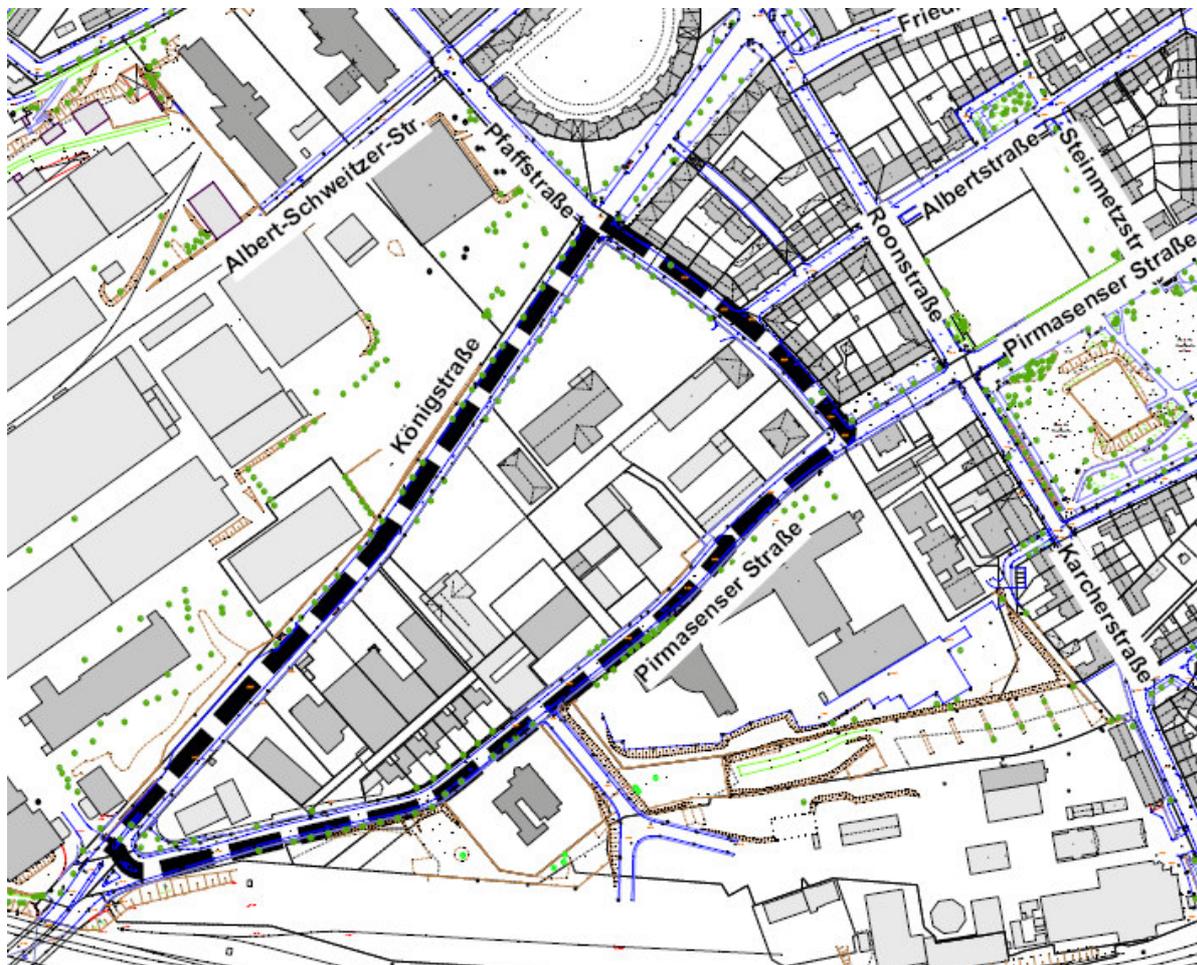
vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit § 14 und § 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Königstraße – Pfaffstraße – Pirmasenser Straße“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.



§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kaiserslautern eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Kaiserslautern, 09.01.2020

Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 16.01.2020 gemäß §§ 24 und 27 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634) im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern, mit dem Hinweis auf die Auslegung beim Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 16.01.2020 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 17.01.2020

Stadtverwaltung
Im Auftrag

i. A. Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin